

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1. Am Sonntag, dem 28. September 2025, findet im Rhein-Kreis-Neuss die Stichwahl des Landrats/ der Landrätin statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Gemeindegebiet ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In jedem der insgesamt 16 Wahlbezirke befindet sich ein Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Dienstleistungszentrum in Rommerskirchen, Bahnstr. 51 – 1. Etage zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Jedem wahlberechtigten Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Stichwahl des Landrats/ der Landrätin werden grünlche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe Din A5, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und vierfacher Lochung verwendet.

Jeder berechtigte Wähler hat eine Stimme für die Wahl des Landrats/ der Landrätin.

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch nehmen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl des Landrats/ der Landrätin in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlschein mit amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Rommerskirchen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rommerskirchen, den 19.09.2025

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung



Garding-Maak
Allg. Vertreterin